

21.4.2004

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.04.2004
Ltg.-214/A-1/14-2004
G-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Lembacher, Adensamer, DI Eigner, Hofmayer, Maier und Mag. Wilfing

betreffend **Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds**

Das Land Niederösterreich betreibt derzeit 4 Landeskrankenanstalten. Mit einigen Gemeinden werden Verhandlungen geführt bzw. weitere Gemeinden haben ihr Interesse bekundet, ihre Rechtsträgerschaft aufzugeben und auf das Land Niederösterreich zu übertragen.

Die Übernahme der Rechtsträgerschaft für diese weiteren Krankenanstalten durch das Land führt zu einer beträchtlichen Erhöhung des vom Land Niederösterreich zu verwaltenden Budgetvolumens und Personals. Die zu übernehmenden Krankenanstalten haben überdies voraussichtlich einen hohen Betriebsabgang (ca. 30 bis 40 Mio. Euro pro Jahr).

Es ist daher notwendig, eine effiziente Managementstruktur zu schaffen, um die Landeskrankenanstalten als ein Unternehmen mit bis zu 15.000 Mitarbeitern (die dann Landesbedienstete sind), einem Budget von bis zu 1 Mrd. € (falls das Land Niederösterreich Rechtsträger aller niederösterreichischen Krankenanstalten wird) bestmöglich führen zu können, das Betriebsergebnis der Landeskrankenanstalten zu verbessern und den hohen Qualitätsstandard zu halten. Darüber wird eine maastrichtkonforme Gestaltung der Budgetierung angestrebt.

Zur Erreichung dieser Ziele soll der bereits landesgesetzlich eingerichtete Fonds für die Bereiche Gesundheit und Soziales um diese Aufgabe erweitert werden. Die Institution des Fonds hat sich in der Praxis bewährt und verfügt auch über die notwendigen Erfahrungen in dem neuen Aufgabenbereich.

Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:Z. 1 und 2 (§ 1 Abs. 2 und 3)

Der Fonds hat nun neben den bisherigen beiden Aufgabenbereichen (Gesundheit und Soziales) einen weiteren, dritten Aufgabenbereich "Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding)".

Zu Art. I Z. 3 (§ 2 Abs. 3)

Der Fonds ist unmittelbar auf Grund des Gesetzes zur Führung und zum Betrieb sämtlicher niederösterreichischer Landeskrankenanstalten verpflichtet. Es bedarf somit nicht eines gesonderten Übertragungsaktes. Das Land und der Fonds können allerdings einige der im Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten vertraglich näher regeln (z.B. konkrete Regelungen über den Nachweis der Kosten des Fonds, Zeitpunkt der Zahlungen seitens des Landes, Form und Zeitpunkt der Berichterstattungen des Fonds an die Landesregierung).

Das Land bleibt Rechtsträger der Landeskrankenanstalten im Sinne des NÖ KAG 1974, LGBl 9440. Dem Fonds obliegt hingegen die Führung und der Betrieb aller Landeskrankenanstalten im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Landes. Der Fonds kann die ihm gesetzlich zugewiesenen Betriebsführungsaufgaben zum Teil oder zur Gänze selbst durchführen oder durch Dritte besorgen lassen. Im letzten Fall ist der Fonds selbstverständlich verpflichtet, die Dienstleistungen unter Einhaltung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zu vergeben.

Da das Land Niederösterreich Rechtsträger der Landeskrankenanstalten bleibt, bleiben auch alle Bediensteten in den Landeskrankenanstalten Landesbedienstete; ihr Dienstverhältnis zum Land wird somit nicht berührt. Die Ermächtigung im § 2 Abs. 3 Z. 5 zum Abschluss von Verträgen umfasst nicht den Abschluss von Dienstverträgen.

Die Rechte der kollegialen Führung gemäß § 16a NÖ KAG werden dadurch nicht eingeschränkt. Das Land NÖ nimmt jedoch wie derzeit (Geschäftsstelle Landeskrankenanstalten) die Verfügungsrechte des Rechtsträgers im Sinne des § 16a NÖ KAG wahr.

Zu Art. I Z. 4 (§ 3 Abs. 3)

Diese Bestimmung regelt, welche Mittel dem Fonds für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten zur Verfügung stehen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 6 Abs. 1)

Durch die Änderung wird der Verweis auf die Vereinbarung gem Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung richtiggestellt.

Zu Art. I Z. 6 (§ 7 Abs. 2)

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist nicht die Fondsversammlung, sondern ausschließlich der Ständige Ausschuss für die Angelegenheiten des Bereichs "Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding)" zuständig.

Zu Art. I Z. 7 (§ 8 Abs. 3)

Da neben der optimalen Gesundheitsversorgung ein vorrangiges Ziel der Übertragung der Betriebsführungsaufgaben für die Landeskrankenanstalten auf den Fonds das kosteneffiziente und wirtschaftliche Management der Landeskrankenanstalten im Namen des Landes ist, um die finanziellen Belastungen des Landes zu minimieren, führen das für Finanzen und das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung den Vorsitz im Ständigen Ausschuss abwechselnd.

Zu Art. I Z. 8 (§ 8 Abs. 5)

Für den Aufgabenbereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten genügt für Beschlüsse im Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding), die wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Land haben können, die Zustimmung der Mehrheit der Vertreter des Landes (somit die Zustimmung von 2 Mitgliedern der NÖ Landesregierung) und kann auch gegen die Mehrheit der Vertreter des Landes kein Beschluss mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen gefasst werden.

Zu Art. I Z. 9 (§ 8 Abs. 7)

Zusätzlich zu den Geschäftsführern soll in Hinkunft auch der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates, oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter, als

Dienstnehmervvertreter zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Zu Art. I Z. 10 (§ 8 Abs. 8 und 9):

Für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der grundlegende strategische Entscheidungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen. Darüber hinaus kann die Arbeitsgruppe auch mit anderen wesentlichen Entscheidungen betraut werden. In der Arbeitsgruppe sind Beschlüsse einstimmig zu fassen. Nach der Behandlung in der Arbeitsgruppe ist die Angelegenheit unverzüglich dem zur Entscheidung berufenen Ständigen Ausschuss vorzulegen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind neben dem für Finanzen und dem für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung auch zwei Gemeindevertreter. Diese können nur dann Mitglieder der Arbeitsgruppe sein, wenn sie gleichzeitig auch Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind.

Zu Art. I Z. 11 (§ 9 Z. 8)

Für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) ist – zur Hintanhaltung von Interessenkonflikten – ausschließlich der Ständige Ausschuss und nicht die Fondsversammlung zuständig. Aufgabe des Ständigen Ausschusses ist es insbesondere, die Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung zu beschließen und auch den Geschäftsführern für diesen Aufgabenbereich Anweisungen zu geben.

Zu Art. I. Z. 12 (§ 10)

Die beiden Geschäftsführer für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) werden durch die Landesregierung bestellt und abberufen. Die beiden Geschäftsführer für diesen Bereich sind selbständig vertretungsbefugt. In der vom Ständigen Ausschuss zu beschließenden Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Maßnahmen der Geschäftsführung in diesem Bereich der Zustimmung des Ständigen Ausschusses bedürfen.

Zu Art. I Z. 13 (§ 11 Abs. 4)

In § 11 Absatz 4 wird klarstellend festgehalten, dass der Fonds die Aufgaben für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) gegen Kostenersatz zu erledigen hat.

Zu Art. I Z.14 bis 18 (§ 12)

Zusätzlich zu dem bereits bestehenden Fondsbeirat soll für den Bereich Führung und Betrieb von Landeskrankenanstalten ein Regionaler Fondsbeirat, jeweils für die fünf Planungsregionen im Land Niederösterreich, eingerichtet werden. Dieser Regionale Fondsbeirat soll die Mitsprache der jeweiligen Standortgemeinden der Landeskrankenanstalten in den jeweiligen Regionen sichern.

Zu Art. I Z. 19 und 20 (§ 13)

Da für den Aufgabenbereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) ausschließlich der Ständige Ausschuss zuständig ist, werden dessen Beschlüsse auch ausdrücklich unter die Aufsicht der Landesregierung gestellt.

Das Land Niederösterreich bleibt Rechtsträger der Landeskrankenanstalten im Sinne des NÖ KAG 1974 und ist daher nach wie vor für alle Angelegenheiten der Landeskrankenanstalten verantwortlich. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die zuständigen Organe des Fonds der Landesregierung vierteljährlich über den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) Bericht erstatten. Die näheren Regelungen über die Berichterstattung (Form und Zeitpunkt) können zwischen der Landesregierung und dem Fonds näher geregelt werden.

Da der Fonds im Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) zwar im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Landes Niederösterreich tätig wird und das Land Niederösterreich auch Rechtsträger der Landeskrankenanstalten bleibt, hat die Landesregierung die Befugnis, den Geschäftsführern und dem Ständigen Ausschuss für diesen Aufgabenbereich Anweisungen zu geben.

Der Fonds soll die Betriebsführungsaufgaben entweder selbst oder durch Dritte durchführen (lassen). Klarstellend wird auch festgehalten, dass die Schließung, Zusammenlegung oder jede andere grundlegende Änderung der Organisation und des Betriebs der Landeskrankenanstalten dem Land Niederösterreich als Rechtsträger der Landeskrankenanstalten obliegt.

Zu Art. II (Übergangsbestimmung):

Das Gesetz soll grundsätzlich mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt können die organisatorischen Voraussetzungen für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) geschaffen werden.

Die gesetzliche Übertragung der damit verbundenen Aufgaben auf den Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds erfolgt mit Beginn des zweiten Halbjahres 2004.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

- „1. Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit - Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss zur Vorberatung so zeitgerecht zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 22. April 2004 erfolgen kann.